

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2011	Ausgegeben zu Hannover am 18. April 2011	Nr. 2
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	83
KN Nr. 2	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG)	83

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 25	Zusammensetzung des Kirchsenates	84
--------	--	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 26	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	84
Nr. 27	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.....	84
Nr. 28	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.....	85
Nr. 29	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.....	85

II. Verfügungen

Nr. 30	Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV); Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2009/2010)	86
Nr. 31	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2011)	86
Nr. 32	Wahlanordnung - Kirchenvorstandswahl 2012.....	92
Nr. 33	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld“	94

Nr. 34	Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Niemetal und Bühren (Kirchenkreis Münden).....	99
--------	---	----

III. Mitteilungen

Nr. 35	Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.....	101
Nr. 36	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2011.....	101

IV. Stellenausschreibungen..... 102

V. Personalmeldungen..... 103

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 1. März 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pastor Andreas Risse, Hannover,

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Pastorin Stephanie von Lingen, Hannover, ist durch Ausscheiden aus dem Landeskirchenamt Hannover aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

KN Nr. 2 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG)

Vom 12. März 2011

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz - VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
“Die Kirchen können Zulagen für besondere Zwecke durch Kirchenverordnung, Rechtsverordnung oder Verordnung gewähren.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 12. März 2011 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 12. März 2011

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 25 Zusammensetzung des Kirchsenates

Hannover, den 5. April 2011

Ergänzend zu der Mitteilung über die Zusammensetzung des Kirchsenates vom 10. Februar 2011 (Kirchl. Amtsbl. vom 1. März 2011, S. 3) teilen wir mit, dass gemäß Artikel 100 Abs. 4 der Kirchenverfassung als Vertreter des Präsidenten der Landessynode Herr Thomas Reisner, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht a.D., gewählt worden ist.

Der Kirchsenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 26 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Hannover, den 21. Februar 2011

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (veröffentlicht im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 29.12.2010, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 59 S. 147 ff) bekannt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2011 und 2012 vom 26. November 2010 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396) durch Erlass vom 31.01.2011 – Az.: 24.1-54063/1 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 27 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Hannover, den 21. Februar 2011

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (veröffentlicht im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 29.12.2010, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 59 S. 147 ff) bekannt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. November 2010 für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438) durch Erlass vom 27.12.2010 genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 28 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Hannover, den 21. Februar 2011

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (veröffentlicht im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6 für die Evangelisch-lutherische Landeskirchen Hannovers vom 29.12.2010, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 59 S. 147 ff) bekannt.

Das Hessische Kultusministerium hat den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil vom 26. November 2010 für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. 2008 I, S. 981) durch Erlass vom 13.12.2010 – Az.: Z.3 – 870.400.000 – 71 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 29 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Hannover, den 21. Februar 2011

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (veröffentlicht im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 29.12.2008, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 59 S. 147 ff) bekannt.

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven vom 26. November 2010 für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388) durch Erlass vom 10.12.2010 – Az.: S 2442 – 11-4 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 30 Dienstwohnungsvorschriften (KonfD-WV); Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeiträge für 2009/2010)

Hannover, den 29. März 2011

Das Niedersächsische Finanzministerium hat durch Erlass vom 27.01.2011 - Az.: 26 14 17/1.4.1 – die Heizkostenbeiträge für den Abrechnungszeitraum vom 01. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Dienstwohnungsvorschriften vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 220), bestimmen wir in Übereinstimmung mit den vom Land Niedersachsen festgesetzten Sätzen für den Abrechnungszeitraum vom 01. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 die zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt:

a) Fossile Brennstoffe, Abwärme	10,95 Euro
b) Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,66 Euro

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 31 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2011)

Vom 4. April 2011

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S.30), zuletzt geändert am 17. Februar 2010 (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 24), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2011:

Zu 1. Neue Rechtsgrundlagen

Am 01. Januar 2009 hat ein neuer (vierjähriger) Planungszeitraum begonnen, für den erstmalig das Finanzausgleichsrecht (Finanzausgleichsgesetz - FAG - und Finanzausgleichsverordnung - FAVO -) Anwendung findet (s. Internet-Arbeitshilfen unter www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 9 (Material

(Download/Links), Nummer 9.1 (Rechts- und Verwaltungsvorschriften)).

Zu 2.1. Rechtsgrundlagen

...
Um Strukturanpassungen für die Kirchenkreise, die durch die Neuordnung des Finanzausgleichs im erheblichen Umfang finanziell schlechter gestellt werden, zu erleichtern, erhalten diese für den Planungszeitraum 2009-2012 eine Allgemeine Übergangshilfe (§ 29 FAG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und 2 FAVO) in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € (s. Kirchl. Amtsblatt Nr. 6/2007, S. 194). Diese wird durch einen Solidaritätsbeitrag der Kirchenkreise finanziert, welche durch die Neuordnung wesentlich besser gestellt werden. Mit den Bescheiden vom 11. September 2007 haben wir die Höhe der Übergangshilfe und des Solidaritätsbeitrages für den Planungszeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 für die jeweiligen Kirchenkreise festgesetzt. Die jährliche Gesamtzuweisung eines Kirchenkreises wird um die festgesetzte Übergangshilfe erhöht bzw. um den festgesetzten Solidaritätsbeitrag reduziert (s. www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 2.3.1.3).

...
Bei Kirchenkreisen mit veränderter Verrechnung nach § 28 Abs. 1 FAG wird der Allgemeine Zuweisungswert um einen Vakanzabschlag gemäß § 28 Abs. 2 FAG in Höhe von 2% (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/2008, S. 247) gekürzt. Erhält ein Kirchenkreis eine Allgemeine Übergangshilfe oder ist er zur Zahlung eines Solidaritätsbeitrages verpflichtet, so wird für die Berechnung des Vakanzabschlages der Allgemeine Zuweisungswert um den Betrag der Übergangshilfe erhöht oder um den Betrag des Solidaritätsbeitrages verringert (s. www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 2.2). Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Kirchl. Amtsblatt Nr. 6/2010 S. 155 ff.) wurde die veränderte Verrechnung für den neuen Planungszeitraum ab 01.01.2013 abgeschafft.

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2011 hat die Landessynode ein Allgemeines Planungsvolumen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 192.150.000,00 € festgesetzt.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit Bescheid vom 11. September 2007 den Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Be-

rechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für 2011 mitgeteilt und festgesetzt.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums tatsächlich für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das Haushaltsjahr 2011 sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 206.763.000,00 € vor, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 195.300.000,00 €, dessen Berechnung in Abschnitt II. des Aktenstücks Nr. 105 E der 23. Landessynode zu finden ist (www.evlka.de/finanzplanung, Nummer 9 (Material (Download/Links))), Nummer 9.2 (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).
- Zur Errechnung des Zuweisungsvolumens ist abweichend von der Berechnung im Aktenstück Nr. 105 E der im Allgemeinen Planungsvolumen enthaltende Personalkostenanteil insbesondere wegen der eingetretenen Kostensteigerungen durch Übernahme des TV-L nicht um 3 % (jeweils 1,5 % für 2007 und 2008), sondern um 1,5 % für 2007 und 10,0 % für 2008 erhöht worden. Hierdurch ergibt sich für 2008 ein bereinigtes Finanzvolumen in Höhe von rd. 218.000.000,00 €. Dieser Betrag ist für das Haushaltsjahr 2011 nach Vorgabe gemäß Aktenstück Nr. 105 E um 8,5 % zu kürzen, so dass sich ein bereinigtes Allgemeines Planungsvolumen in Höhe von 199.470.000,00 € ergibt.
- Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben war das bereinigte Planungsvolumen 2008 in 2009 um 2,6 % und in 2010 um 2,0 % erhöht worden. Für 2011 erfolgt eine weitere Erhöhung um 1,5 %, so dass im landeskirchlichen Haushalt für 2011 ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 206.763.000,00 € zur Verfügung steht.
- Von der Erhöhung um 1,5 % ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2009-2012 unverändert (s. Nr. 2.6).

Darüber hinaus ist beabsichtigt, aufgrund der verbesserten Kirchensteuereinnahmen den Kirchenkreisen/-gemeinden im Haushaltsjahr 2011 einen Einmalbetrag zukommen zu lassen. Er soll ohne Zweckbindung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des § 5 Abs. 2 FAG verteilt werden. Die Höhe des Betrages wird von uns mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 festgelegt. Zusätzlich zu diesem Einmalbetrag wird den Kirchenkreisen ein weiterer Einmalbetrag in Höhe von insgesamt 1,1 Mio. € zum Ausgleich der durch die Erhöhung von Versorgungsbeiträgen der Kirchenbeamten und -beamtinnen entstandenen Mehrkosten in den Jahren 2010 bis 2012 gewährt.

Dieser Einmalbetrag wird nach den gleichen Schlüsseln wie der übrige Einmalbetrag verteilt. Beide Einmalbeträge sollen den Kirchenkreisen nach der Tagung der Landessynode im Mai dieses Jahres überwiesen werden.

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 31.706.000,00 € für den nach den Besonderen Schlüsseln (10.956.000,00 € für Sakralgebäude und 20.750.000,00 € für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen sowie Mittel in Höhe von 3.589.800,00 € als Besondere Übergangshilfe für Strukturanpassungen im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit (§ 30 FAG). Näheres zur Besonderen Übergangshilfe ist aus § 19 FAVO ersichtlich. Ergänzend ist dazu die Rundverfügung K7/2009 vom 15. Dezember 2009 ergangen.

Zu 2.5. Verwaltungsstelle

Die Finanzierung der Verwaltungsstellen ist zukünftig in erster Linie aus der Erfüllung ihrer Aufgaben heraus durch Verwaltungskostenumlagen sicherzustellen, im Übrigen aus Zuweisungsmitteln. Besteht eine gemeinsame Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten zu treffen (s. www.evlka.de/finanzplanung; Nummern 1.3.5, 5.1.4 und Nummer 9 (Material (Download/Links))), 9.4 (Planungsziele und Grundstandards – Grundstandard Verwaltung)).

Zu 2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

In der Gesamtzuweisung 2011 sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in Höhe von rd. 86,4 Mio. € enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrer und

Pfarrerinnen deren Gehälter und die Beiträge zur Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und Versorgungsbeiträge auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen bzw. für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet. Für den gesamten Planungszeitraum 2009 – 2012 beträgt der Verrechnungsbetrag je Superintendenturpfarrstelle 83.600,00 € und je voller Pfarrstelle 70.900,00 € (s. Kirchl. Amtsbl. Nr. 9/2008, S. 248).

Mehrkosten durch Besoldungserhöhungen und die zum 01.01.2010 erfolgte Erhöhung der Beiträge zur Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse werden unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert.

...

Hinsichtlich der Grundsätze für die Verrechnung von Pfarrstellen, Pfarrstellenanteilen sowie von eigen- oder fremdfinanzierten Pfarrstellenanteilen verweisen wir auf das Merkblatt „Verrechnung von Pfarrstellen-Fassung 29.03.2010“ in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evka.de/finanzplanung, Nummer 9 (Material (Download/Links)), Nummer 9.5 (Hinweise für Kirchen-(kreis)ämter).

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

Der Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazugehörigen Glockentürme wird zum Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 FAVO).

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge verändern sich in den Jahren 2011 und 2012 nicht, so dass die für das Jahr 2010 festgesetzten Beträge weiterhin Bestand haben.

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Höhe der Pauschalen verändert sich in den Jahren 2011 und 2012 nicht, so dass die für das Jahr 2010 festgesetzten Beträge weiterhin Bestand haben.

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2011 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personalkostenanteile	Kürzung der Sachkostenanteile
Fachberatung für Kindergartenarbeit ²	s. Fußnote 1	1 %
Bahnhofsmision ²	2,6 %	2 %

¹ zentrale Umsetzung der Kürzungen durch das Landeskirchenamt

² Die Mittel werden ab 2009 von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk der Landeskirche gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben.

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

Antragstellung

Sofern in Kirchengemeinden, Gesamtverbänden oder beim Kirchenkreis Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen. Diese Antragsverfahren werden vom Diakonischen Werk der Landeskirche geregelt.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

6. Dezember des laufenden Haushaltsjahres

beim Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V., Ebbhardstr. 3A, 30159 Hannover zu stellen.

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

3.1.2 Bemessung

3.1.2.1 Ambulante pflegerische Dienste

Die Mittel zur Förderung des diakonischen Profils der Einrichtungen werden ab dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Die Träger der Diakonie- und Sozialstationen werden vom Diakonischen Werk über Fördermöglichkeiten in diesem Bereich informiert.

3.1.2.2 Projekte in diakonischen Bereich

Mittel zur Finanzierung besonderer Projekte in den Bereichen Kinder und Familien, Familienzentren, Pflege und Profilierung diakonischer Einrichtungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden aber nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Zuwendungsbedingungen ist in der Rundverfügung G1/2009 vom 27. Januar 2009 dargestellt. Diese Bedingungen bleiben unverändert bestehen.

3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2011 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personal-kostenanteile	Kürzung der Sachkosten-anteile
Krankenhausseelsorge	s. Fußnote 1	2 %
Seelsorge an Blinden und Gehörlosen	s. Fußnote 1	2 %
Telefonseelsorge	s. Fußnote 1	2 %
Straffälligenhilfe	2,4 %	2 %
Familienbildungsstätten (außer Hannover)	2,4 %	2 %

1 zentrale Umsetzung der Kürzungen durch das Landeskirchenamt

Antragstellung

Sofern in Kirchengemeinden, Gesamtverbänden oder beim Kirchenkreis Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO

beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

10. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres

beim Landeskirchenamt zu stellen. Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

3.2.2 Bemessung

3.2.2.1 Krankenhausseelsorge

In die Einzelzuweisung werden einbezogen:

- Personalausgaben für Diakone und Diakoninnen,
- Sachausgaben für besetzte Planstellen für Diakone und Diakoninnen und
- Sachausgaben, die durch die Tätigkeit der mit der Krankenhausseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastoren und Pastorinnen entstehen, sofern es sich um planmäßig vorgesehene Stellen handelt.

3.2.2.2 Telefonseelsorge

Soweit in Einzelfällen keine abweichenden Regelungen bestehen, betragen die Einzelzuweisungen höchstens 80 % der anerkannten Personal- und Sachausgaben.

3.2.2.3 Gefängnisseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Sachausgaben, soweit diese nicht vom Land Niedersachsen getragen werden.

Die Zuweisungsbeträge werden aufgrund eines vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Pastoren und Pastorinnen an den Justizvollzugsanstalten festgelegten Verteilerschlüssels berechnet.

3.2.2.4 Familienbildungsstätten

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Zuwendungen des Landes, der Kommunen, Teilnehmerbeiträge u. a.) ausgeschöpft werden. Die Einzelzuweisungen werden nach Maßgabe des Haushaltes der Landeskirche, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, nach folgendem Schlüssel berechnet:

- a) Für höchstens zwei Fachkräfte werden 60,0 % der Entgeltgruppe (Stufe 4) TV-L, in die die jeweilige Fachkraft eingruppiert ist, berücksichtigt. Dabei wird eine Stelle jedoch bis höchstens Entgeltgruppe 13 (Stufe 4) TV-L und eine Stelle bis höchstens Entgeltgruppe 12 (Stufe 4) nach TV-L berücksichtigt. Als Obergrenze für die Berechnung gilt die Eingruppierung zum Stand 01. Januar 1996. Personalausgaben für Diakone und Diakoninnen,
- b) Für Verwaltungskräfte werden 60,0 % der Entgeltgruppe 5 (Stufe 4) TV-L berücksichtigt. Dabei werden für bis zu 5.000 von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden höchstens eine halbe Stelle, von 5.000 bis 10.000 Unterrichtsstunden eine Stelle, ab 10.000 Unterrichtsstunden 1,5 Stellen berücksichtigt.
- c) Für gemietete Räume werden 50 % des Mietzinses berücksichtigt.

Außerdem werden bei der Berechnung der Einzelzuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung sind die nach Abzug der Beträge a bis c verbleibenden Haushaltsmittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden.

Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.3.1 Archivpflege

Da die Bewilligung von Einzelzuweisungen zu den Honoraren der ehrenamtlichen Kirchenkreisarchivpfleger mit dem Haushaltsjahr 2011 entfällt, sind Zahlungen dieser Art aus Mitteln der Gesamtzuweisung der Kirchenkreise zu finanzieren.

Für die Restaurierung von Kirchenbüchern und anderer historisch wertvoller Archivalien können auf Antrag Einzelzuweisungen bewilligt werden, wenn die Kosten die örtlich vorhandenen Mittel deutlich übersteigen.

3.3.2 Kur- und Urlauberseelsorge

Die Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Cuxhaven, Emden, Harlingerland, Herzberg und Norden erhalten zur Finanzierung ihres erhöhten Gebäude- und Wohnungsbestandes im Rahmen der Kur- und Urlauberseelsorge (zusätzlicher Gemeinbedarf für die Urlaubearbeit und Wohnungen zur Unterbringung von Kurpredigern und Kurpredigerinnen) Einzelzuweisungen nach § 7 Nr. 6 FAVO. Diese werden ohne besonderen Antrag im Rahmen der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel, in der Summe jedoch höchstens mit dem Betrag, der beim Bedarfsmerkmal „Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit“ in die Gesamtzuweisung für das Haushaltsjahr 2004 einbezogen worden ist, zur Verfügung gestellt.

Grundlage der Berechnung sind die Übernachtungszahlen der Kurgäste in den betreffenden Orten der Kirchenkreise (sog. fiktive Gemeindeglieder). Bei den Kurpredigerwohnungen wird die Anzahl der Monate zugrunde gelegt, für die eine Beauftragung zum Kurpredigerdienst erteilt wurde.

3.3.3 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für den Bedarf der Schulpfarrämter sowie der Berufsschuldiakone und -diakoninnen können im Haushaltsjahr 2011 Einzelzuweisungen von jeweils bis zu 1.300,00 € bewilligt werden.

3.3.4 Mehrkosten bei Altersteilzeit

Die Ausgaben für die bisher nach Bedarf berücksichtigten Personalausgaben für Altersteilzeit sind ab 2009 von den Kirchenkreisen allein zu tragen. Zur Erleichterung des Übergangs sind hierfür bei der Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens für die Haushaltsjahre 2009-2012 entsprechende Mittel berücksichtigt worden. Durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bedingte Mehrkosten, die bisher im Rahmen der Gesamtzuweisung berücksichtigt worden sind (sog. Altfälle), sind von den betreffenden Kirchenkreisen vom Haushaltsjahr 2009 an gesondert anzufordern.

3.3.5 Personalausgaben für nicht voll einsetzbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Vom Haushaltsjahr 2009 an werden für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die anteiligen Personalausgaben als Einzelzuweisungen nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

3.3.6 Praktikantenentgelt für Berufspraktikanten und -praktikantinnen für den Beruf des Diakons und der Diakonin

Berufspraktikanten und -praktikantinnen sind zwar Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitergesetzes; sie stehen aber in einem Ausbildungsverhältnis. Das an sie während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle zu zahlende Praktikantenentgelt wird als Einzelzuweisung gewährt, sofern eine schriftliche Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt. Bei der Auszahlung ist die Rundverfügung K3/1994 vom 28. April 1994 zu beachten.

3.3.7 Fachaufsicht für Kirchenmusik durch Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen

Vom Haushaltsjahr 2009 an wird die Finanzierung des Anteils in Höhe von 40 % der Personalausgaben der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen als Einzelzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

3.3.8 Zulagen für die Küsterfachberatung und für die Geschäftsführung der Ev. Jugend in den Sprengeln

Soweit Küster und Küsterinnen die Küsterfachberatung für ihre Berufsgruppe wahrnehmen oder Kreisjugendwarten und Kreisjugendwartinnen die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in den Sprengeln übertragen worden ist, wird der mit der Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben verbundene Aufwand durch die Zahlung einer persönlichen Zulage entschädigt. Als Einzelzuweisungen werden die Zulagen den Anstellungsträgern erstattet.

3.3.9 Nachwuchsförderung für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Zur Finanzierung zusätzlicher Einstellungsmöglichkeiten für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen stellt die Landeskirche auf Antrag Mittel zur Verfügung. Näheres zu den Bedingungen für Einzelzuweisungen ist in der Rundverfügung K 11/2007 vom 13. September 2007 dargelegt.

3.3.10 Angemietete Diensträume

Die Kosten für anzumietende Dienstwohnungen und Amtszimmer für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche sind nach Prüfung durch die oberste Dienstbehörde im Einzelfall weiterhin gesondert erstattungsfähig.

3.3.11 Zusammenlegung von Verwaltungsstellen

Zur Mitfinanzierung der Umzugskosten von Verwaltungsstellen der Kirchenkreise und der in diesem Zusammenhang notwendigen Investitionen für Büroausstattung und Verkabelung stellt die Landeskirche den Kirchenkreisen auf Antrag pauschal 3.000,00 € pro zu verlegenden Arbeitsplatz (inkl. Auszubildenden-Plätze, jedoch ohne Reservearbeitsplätze, die nicht ständig genutzt werden) zur Verfügung.

3.3.12 Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen oder kirchlichen Verwaltungsstellen

Einzelzuweisungen zur Mitfinanzierung von Beratungskosten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden.

3.3.13 Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie dazu gehörenden Glockentürmen, Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude

Wegen der Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen wird auf § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219; Rechtsammlung Nr. 62-1) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau) vom 5. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 248; RS Nr. 62-2) hingewiesen.

Zu 5.2. Erträge des Pfarrbesoldungsfonds

Bei der Haushaltsplanung 2011 kann vorläufig eine Zinsausschüttung in Höhe von 2% eingepplant werden.

Zu 6.3. Internet-Arbeitshilfen

Die vollständigen Finanzausgleichrichtlinien zum aktuellen Stand befinden sich in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evka.de/finanzplanung, Nummer 9 (Material (Download/Links)), Nummer 9.1 (Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 ist die Rechtsverordnung zur Erhebung von Verwaltungskostenumlagen (VKUVO) vom 29. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 11. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 241) am 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten. Das gilt auch für die dazu gehörende Rundverfügung G 22 / 1997.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 32 Wahlanordnung - Kirchenvorstandswahl 2012

Hannover, den 3. März 2011

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), ordnen wir hiermit die Kirchenvorstandswahl 2012 zur Bildung der Kirchen- und Kapellenvorstände für die Amtszeit 2012 bis 2018 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 18. März 2012 (Lätare) festgesetzt.

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen sollte der Rat der Kirchenkreisvorstände, der Kirchenkreisämter oder des Landeskirchenamtes eingeholt werden.

I.

1. Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVBG) und die Ausführungsbestimmungen zu dem KVVBG (AB KVVBG) vom 20. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 204) in der jeweils geltenden Fassung. Die AB KVVBG werden noch in diesem Halbjahr der Rechtslage angepasst und aktualisiert; die Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und auch in dem von der Pressestelle herauszugebenden Material zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl 2012 (Wahlmappe) enthalten sein.
2. Der Kirchenkreisvorstand ist gemäß § 39 der Kirchenkreisordnung (KKO) für die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Kirchenvorstände seines Kirchenkreises verantwortlich; er hat

insoweit die Durchführung der Kirchenvorstandswahl zu überwachen. Wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich in Zweifelsfällen an ihn zu wenden.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 KVVBG ist zum 1. Juni 2012 der gesamte Kirchenvorstand neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Der Kirchenvorstand setzt abgesehen vom Fall des § 3 Abs. 4 KVVBG bis zum 23. Dezember 2011 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorstandsmitglieder fest. Diese Zahl richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 KVVBG nach der Zahl der Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde. Diese Festsetzung kann dann bis zur nächsten Wahl 2018 nur noch durch einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes gemäß § 17 Abs. 4 KVVBG verändert werden. Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die nach dem Stand vom 30. Juni 2011 auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse von den Kirchenkreisämtern ermittelt wurde. Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen um je eine weitere Person für jede Kapellengemeinde (§ 3 Abs. 3 KVVBG). Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen beträgt zwei oder drei. Sie wird vom Kapellenvorstand festgesetzt.
3. Nach §§ 13 und 14 Abs. 2 KVVBG hat der Kirchenvorstand die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) von Amts wegen aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten.
4. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht beträgt 16 Lebensjahre und das Mindestalter für die Wählbarkeit beträgt 18 Lebensjahre (§§ 4 und 8 KVVBG).
5. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Kirchenvorstand einen Wahlausschuss benennen. Aufgrund der guten Erfahrungen in unserer Landeskirche mit einem solchen Gremium empfehlen wir die Bildung von Wahlausschüssen.
6. Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Damit soll die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden. Bei der Briefwahl sind § 26 KVVBG und die Nrn. 33 bis 37 der AB KVVBG sorgfältig zu beachten.
7. Wegen der Besonderheiten bei der Wahl in Kirchengemeinden, in denen Kapellengemeinden bestehen, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 1 Abs. 5, 3, 11 Abs. 1 und 29 Abs. 2 KVVBG

und auf die Nrn. 5, 10, 12, 20, 40 und 46 der AB KVBG hin.

8. Die Angehörigen der Bundeswehr, soweit sie nicht der St.-Stephanus-Kirchengemeinde in Munster angehören, sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben; sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.
9. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass nach § 8 Abs. 3 KVBG kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirchengemeinde, für die sie angestellt sind, nicht Mitglieder im Kirchenvorstand sein können. Entscheidend kommt es nicht auf die Frage der Anstellungsträgerschaft an, sondern darauf, wo und für wen jemand Dienst tut (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 158).

Ausnahmen gelten nur, wenn sie nur vorübergehend für den Dienst angestellt sind oder der Kirchenkreisvorstand ihnen auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verliehen hat.

III.

1. Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Pressesprecher der Konföderation beauftragt, die Kirchenvorstandswahl in Zusammenarbeit mit den für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen zentral vorzubereiten, um die wahlberechtigten Kirchenmitglieder zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl anzuregen. Diese zentrale Aktion soll den einzelnen Kirchenvorständen (Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Die Kirchenvorstandswahl steht diesmal unter dem Motto „Gemeinde stark machen“. Die Pressestelle wird hierzu entsprechendes Material an alle Kirchenvorstände versenden. Im Internet sind ab dem 28. März 2011 unter den Adressen www.kirchenvorstandswahl2012.de oder www.gemeinde-stark-machen.de Informationen für Kandidaten und Kandidatinnen, für Wähler und Wählerinnen und für Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sowie Downloads zu finden.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich bei Rückfragen an die Pressestelle der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel.: 0511/1241-799, Fax: 0511/1241-820, E-Mail: IPS.Hannover@evlka.de, zu wenden.

2. Um die Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände zum 1. Juni 2012 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die

Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Die sich aus den Bestimmungen des KVBG ergebenden durch Fettdruck hervorgehobenen Termine sind einzuhalten. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z.B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung dieser Termine Veranlassung geben, so ist darüber dem Kirchenkreisvorstand alsbald zu berichten. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet darüber, wie weiter zu verfahren ist. Die Einhaltung der durch Kursivdruck hervorgehobenen Termine empfehlen wir. Auch diese Termine sind jedoch nicht beliebig.

Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, dass der Wahlaufsatz am 4. März und am 11. März 2012 abgekündigt wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zu früheren Zeitpunkten zusätzlich im Gottesdienst und auf andere Weise, etwa im Gemeindebrief, bekanntzugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten der Kandidaten ist zulässig (§ 32 DATVO – RS 95-2).

Zeittafel

<i>bis zum</i> 1. Oktober 2011	Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken. Der Kirchenvorstand stimmt mit dem Kirchenkreisamt ab, wie die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).	§§ 11 u. 12 KVBG
<i>bis zum</i> 23. Dezember 2011	Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest und bestimmt ggf., wie viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind sowie wie die zur Verfügung stehenden Stimmen für die Wahlberechtigten auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden. Der Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen fest. Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf. Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Bildung eines Wahlausschusses. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist. Der Kirchenvorstand setzt die Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni 2012 fest. Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron.	§ 3 Abs. 1 u. 2 KVBG §§ 11 Abs. 1 u. 25 Abs. 5 KVBG § 3 Abs. 5 KVBG § 13 KVBG § 31 KVBG § 14 Abs. 1 KVBG § 1 Abs. 4 KVBG Nr. 52 AB KVBG
<i>bis zum</i> 31. Dezember 2011	Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand.	§ 13 KVBG
<i>vor dem</i> 1. Januar 2012	Der Kirchenvorstand kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten.	§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG

8. Januar 2012	Beginn der Auslegung der Wählerliste . Erste Abkündigung der Wahl mit der Anforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§ 14 Abs. 1 KVBG §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG
15. Januar 2012	Zweite Abkündigung der Wahl mit der Anforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG
22. Januar 2012	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) beendet die Auslegung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller.	§ 14 Abs. 1 bis 4 KVBG
30. Januar 2012	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 15 Abs. 1 KVBG
<i>bis zum 06. Februar 2012</i>	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).	§ 16 KVBG
bis zum 13. Februar 2012	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder er stellt einen Wahlvorschlag auf und berichtet dem Kirchenkreisvorstand, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf.	§ 18 KVBG § 17 Abs. 1 bis 4 KVBG § 19 KVBG
<i>Zwischen dem 6. und dem 26. Februar 2012</i>	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 23 KVBG
27. Februar 2012	Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste.	§ 14 Abs. 2 KVBG
4. März 2012	Erste Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins und der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
<i>nach dem 4. März 2012</i>	Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen in einer Gemeindeversammlung.	§ 21 KVBG
11. März 2012	Zweite Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
15. März 2012	Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.	§ 26 Abs. 3 KVBG
17. März 2012	Die Wählerliste wird endgültig geschlossen.	§ 14 Abs. 5 KVBG
18. März 2012	Wahl.	§§ 25 ff. KVBG
25. März 2012	Abkündigung des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 29 Abs. 4 KVBG
2. April 2012	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung der Wahl.	§ 30 Abs. 1 KVBG
<i>nach dem 2. April 2012</i>	Der Kirchenkreisvorstand (Kapellenvorstand) macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern (einer Kapellenvorsteherin oder eines Kapellenvorstehers), soweit die Wahl nicht angefochten ist.	§§ 37 Abs. 1, 3 Abs. 5 KVBG
bis zum 16. April 2012	Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Anfechtungen der Wahl.	§ 30 Abs. 2 KVBG
<i>bis zum 28. April 2012</i>	Der Kirchenkreisvorstand beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§ 37 KVBG
<i>29. April 2012</i>	Abkündigung der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§§ 37 Abs. 4 u. 5, 29 Abs. 4 KVBG
<i>7. Mai 2012</i>	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung einer Berufung.	§ 37 Abs. 5 KVBG

<i>ab 13. Mai 2012</i>	Abkündigung des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	§ 39 Abs. 1 KVBG
ab 1. Juni bis 30. Juni 2012	Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§§ 1 Abs. 4, 39 KVBG

Das Landeskirchenamt

Güntau

Nr. 33 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Buchholz in Buchholz in der Nordheide,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Buchholz in Buchholz in der Nordheide,
 - die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Holm-Seppensen in Buchholz in der Nordheide,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Meckelfeld in Seevetal,
 - die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde in Neu Wulmstorf,
 - die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Sprötze in Buchholz in der Nordheide und
 - die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde in Tostedt
- (Kirchenkreis Hittfeld) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 21. März 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung für den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld

Präambel

Jesus Christus spricht: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hittfeld begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nach ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukture ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf

den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hittfeld, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:
 - Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Buchholz i.d.N.
 - Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Buchholz i.d.N.
 - Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Holm-Seppensen
 - Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Tostedt
 - Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Sprötze
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Meckelfeld
 - Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Neu Wulmstorf
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe).

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:
 - Evangelischer Integrationskindergarten St. Johannis, Lohbergenstr. 12-12a, 21244 Buchholz
 - Evangelischer Kindergarten St. Paulus, Veilchenweg 2, 21244 Buchholz
 - Evangelischer Kindergarten „Am Schoolsohl“, Buchholzer Landstr. 32, 21244 Buchholz – OT Holm-Seppensen
 - Evangelischer Kindergarten Tostedt, Im Stocken 21, 21255 Tostedt
 - Evangelischer Waldkindergarten Sprötze, Kirchenallee 15, 21244 Buchholz – OT Sprötze

- Evangelischer Kindergarten „Meckelfelder Kirchenmäuse“, Glockenstr. 3, 21217 Seevetal
- Lutherkindergarten, Bei der Lutherkirche 7, 21629 Neu Wulmstorf

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
 - regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte

weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der **Verbandsvorstand**. Er besteht aus
 - einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
 - drei Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden, darunter eine Pastorin oder ein Pastor, sofern nicht bereits eine Pastorin oder ein Pastor Mitglied ist. Der Kirchenkreisrat kann hierzu Vorschläge machen.
- (2) Je Kindertagesstätte ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem **Verbandsvorstand** aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt für das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich aus seiner Mitte einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für den Kirchenvorstand verliert. Der betroffene Kirchenvorstand wählt für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des **Verbandsvorstandes** sein.
- (4) Der **Verbandsvorstand** wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des **Verbandsvorstandes** nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der **Verbandsvorstand** dieses beschließt. Der Superintendent oder die Superintendentin

sowie die Fachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der **Verbandsvorstand** in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten erstatten einmal jährlich einen Bericht im **Verbandsvorstand**.

- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des **Verbandsvorstandes** Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6 Aufgaben des **Verbandsvorstandes**

- (1) Der **Verbandsvorstand** trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom **Verbandsvorstand** auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (3) Der **Verbandsvorstand** vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der **Verbandsvorstand** durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des **Verbandsvorstandes**, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des **Verbandsvorstandes** gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet

werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hittfeld zusammen.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen heranziehen.
- (4) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt Winsen (Luhe) übernimmt nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kirchengemeindeverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Der Geschäftsführung wird eine pädagogische Leitung beigeordnet.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträ-

ger der pädagogischen Leitung ist der Kindertagesstättenverband.

- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Sprengelfachberatung zu beachten.

§ 9

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hittfeld.

§ 10

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 KGO.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gestellt werden.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zweckbestimmten Vermögenswerte sind in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinden zurückzuzahlen. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kirchengemeinden zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 01.01.2011 in Kraft.

- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Buchholz, den 24. November 2010
Für die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Buchholz
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Buchholz, den 24. November 2010
Für die Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Buchholz
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Holm-Seppensen, den 24. November 2010
Für die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Holm-Seppensen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Sprötze, den 24. November 2010
Für die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Sprötze
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Tostedt, den 24. November 2010
Für die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Tostedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Seevetal, den 24. November 2010
Für die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Meckelfeld
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Neu Wulmstorf, den 24. November 2010
Für die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Neu Wulmstorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Vorstehende Satzung wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 21. März 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 34 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Niemetal und Bühren (Kirchenkreis Münden)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bühren in Bühren (Kirchenkreis Münden) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bühren in Bühren.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal (Dotationskirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Ellershausen	397	Ellershausen	4	151	6 710
Ellershausen	400	Ellershausen	3	114/3	811
Imbsen	257	Imbsen	3	4	5 764
Imbsen	257	Imbsen	1	296/43	1 094
Imbsen	258	Imbsen	1	103	149
Imbsen	258	Imbsen	1	41/2	4 890
Imbsen	258	Imbsen	1	41/3	3 655
Imbsen	259	Imbsen	1	102	550
Löwenhagen	210	Löwenhagen	2	38/2	15
Löwenhagen	210	Löwenhagen	2	40/3	839
Löwenhagen	210	Löwenhagen	2	84/3	131
Scheden	1158	Scheden	2	4	6 152
Scheden	1158	Scheden	2	6/1	5 510
Scheden	1158	Scheden	2	31/1	11 112
Scheden	1158	Scheden	2	140	6 941
Scheden	1158	Scheden	3	64/1	11 113
Scheden	1158	Scheden	6	144	4 836
Varlosen	630	Varlosen	1	71	9 550
Varlosen	630	Varlosen	3	331	8 270
Varlosen	630	Varlosen	5	68/1	8 960
Varlosen	720	Varlosen	1	83	5 490
Varlosen	720	Varlosen	1	376/247	2 365

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Varlosen	720	Varlosen	2	159/1	2 165
Varlosen	720	Varlosen	3	43/1	8 640
Varlosen	720	Varlosen	3	49	4 020
Varlosen	720	Varlosen	3	143	3 450
Varlosen	720	Varlosen	3	263	9 970
Varlosen	720	Varlosen	4	72	21 940
Varlosen	720	Varlosen	5	314/121	6 671
Varlosen	720	Varlosen	6	21/1	5 890

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bühren in Bühren gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Bühren	937	Bühren	3	184/1	3 473
Bühren	937	Bühren	4	128	9 541
Bühren	1107	Bühren	3	88/1	5 662
Bühren	1107	Bühren	3	89	32 621
Bühren	1107	Bühren	4	140/1	5 000
Bühren	1107	Bühren	6	173/1	2 492

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Varlosen	722	Varlosen	1	14/1	30 810
Varlosen	722	Varlosen	1	146/4	11 655
Varlosen	722	Varlosen	1	392/125	5 255
Varlosen	722	Varlosen	1	393/125	5 254
Varlosen	722	Varlosen	2	167/6	1 088
Varlosen	722	Varlosen	3	108/2	4 250
Varlosen	722	Varlosen	3	170	5 970
Varlosen	722	Varlosen	3	223/4	12 635
Varlosen	722	Varlosen	3	224/4	4 334
Varlosen	722	Varlosen	4	165/2	32 904
Varlosen	722	Varlosen	4	165/3	12 446
Varlosen	722	Varlosen	4	181	30 630
Varlosen	722	Varlosen	4	311/97	1 960
Varlosen	722	Varlosen	6	17	18 590
Varlosen	722	Varlosen	6	84/1	2 430
Varlosen	722	Varlosen	6	134	3 050

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bühren in Bühren gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal (Dotation Pfarre) über:

meinde Niemetal-Bühren in Niemetal (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Bühren	1108	Bühren	1	126/1	8 711
Bühren	1108	Bühren	1	145/1	16 093
Bühren	1108	Bühren	1	182	4 774
Bühren	1108	Bühren	1	231/1	42 260
Bühren	1108	Bühren	3	92/1	7 255
Bühren	1108	Bühren	4	31/3	29 704
Bühren	1108	Bühren	4	69/1	18 488
Bühren	1108	Bühren	4	249/12	7 596
Bühren	1108	Bühren	6	98/3	5 951
Bühren	1108	Bühren	9	94/1	7 607
Bühren	1087	Bühren	9	96/1	4 900

§ 3

- (1) Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bühren in Bühren werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal.
- (2) Scheidet in der Zeit bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so gilt für die Nachfolge Folgendes: Derjenige Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl, der in derselben Kirchengemeinde wie der ausgeschiedene Kirchenvorsteher zur Wahl gestanden hat, tritt in den Kirchenvorstand ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 21. März 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 35 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 15. Februar 2011

18.01.2010
Dachstiftung Diakonie
Hauptstraße 51
38518 Gifhorn
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Diakonie.

Im Jahr 2010 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), von den zuständigen Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

18.01.2010
Stiftung Diakonische Heime Kästorf (DHK)
Hauptstraße 51
38518 Gifhorn
Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege der Jugend- und Altenhilfe.

14.12.2010
Stiftung Marktkirche Zum Heiligen Geist Clausthal
An der Marktkirche 3
38678 Clausthal-Zellerfeld
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Marktkirche zum Heiligen Geist in Clausthal.

Das Landeskirchenamt

Güntau

Nr. 36 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2011

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K1/2011	13.01.2011	3700-2/84 R 230-2	Wiederaufnahme der Ausbildung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in der Landeskirche und ihren Körperschaften
K2/2011	01.02.2011	5424, 6262 / 52 R 347-1	Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention; Höhe der Besonderen Übergangshilfe gem. § 30 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i. V. m. § 19 Finanzausgleichsverordnung (FAVO)

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 1/2011	24.03.2011	4600 / 63 R 502	I. Übersendung der Broschüre „Schadenverhütung rund um die Kirche“ II. Neufassung der mit der VGH geschlossenen Sammelversicherungsverträge einschl. Versicherungsschutz für Umweltschäden und für Schadenfälle infolge von Diskriminierung (z. B. nach dem AGG) III. Unwetterfrühwarnsystem „Wind & Wetter“
G 2/2011	29.03.2011	6105-12 / 52 R 360	Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie

IV. Stellenausschreibung



Im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist in der Abteilung 2 zum 16. Juli 2011 die Stelle eines/einer

Kirchenamtsrats / Kirchenamtsrätin (Besoldungsgruppe A 12)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Leitung des Sachgebietes „Weltmission, Ökumene und ökumenische Diakonie“ (Beziehungen zu den Partnerkirchen in Übersee und West- und Osteuropa, Ev.-luth. Missionswerk, Diasporaarbeit, Ev. Partnerhilfe) im Referat 23.

Bewerber und Bewerberinnen mit der Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung sollen über Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung verfügen. Ein sicherer Umgang mit den modernen Bürokommunikationsmitteln, insbesondere die Beherrschung von MS-Office-Software, und gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift werden erwartet. Außerdem sollen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrung und Geschick in der Verhandlungsführung besitzen. Die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen und die Befähigung zum selbstständigen Arbeiten werden vorausgesetzt.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bewerbungen von Personen mit Behinderungen wird mit Interesse entgegengesehen.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Landeskirchenamt siehe unter „www.landeskirche-hannover.de“. Nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich erteilt Herr Oberlandeskirchenrat Rainer Kiefer (Tel.-Nr.: 0511/1241-321).

Interessierte, die sich in einer vielseitigen Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 15. Mai 2011 an den

**Präsidenten des Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Postfach 3726 in 30037 Hannover**

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Johannesburg (Südafrika) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.